

Satzung des TECHNIK BEGEISTERT e.V.
(nachfolgend der „Verein“ genannt)

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „TECHNIK BEGEISTERT“ e.V. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet TB e.V. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Menden (Sauerland).

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des naturwissenschaftlichen Nachwuchses im Jugendbereich und die damit verbundene Begeisterung für Technikthemen.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Wettbewerben, entsprechenden Trainings und Schulungen für Schüler und Lehrer, sowie jegliche weitere Tätigkeit, die dem genannten Vereinszweck dient.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann auf schriftliche Anfrage jede natürliche oder juristische Person werden, die die Tätigkeit des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag auch von deren gesetzliche(m/n) Vertreter(n) unterschrieben sein und die Einwilligung zum Beitritt in den Verein und zur Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten erteilt werden.
- (2) Der Verein kann verschiedene Mitglieder haben:
 - a) Aktive Vereinsmitglieder (gemäß § 4a)
 - b) Fördermitglieder (gemäß § 4b)
 - c) Ehrenmitglieder (gemäß § 4c)

- (3) Neue Mitglieder können bei Beantragung einer Mitgliedschaft angeben, ob sie aktive Mitglieder oder Fördermitglieder des Vereins werden wollen.
- (4) Nach Zugang des schriftlichen Aufnahmeantrages beim Vorstand entscheidet dieser über die Aufnahme des Bewerbers in den Verein nach freiem Ermessen durch Beschluss. Mit Beschlussfassung des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft, soweit nicht im Mitgliedsantrag ein späterer Zeitpunkt angegeben worden ist. Die Mitteilung der Aufnahme an das neue Mitglied erfolgt durch den Vorstand; für den Zeitpunkt der Aufnahme erlangt sie keine Bedeutung.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber kein Widerspruch zu. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung und zur Erfüllung dieser finanziellen Verpflichtung im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu wird jedes Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Näheres regelt eine Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (7) Jedes aktive Mitglied kann den Wechsel in den passiven Mitgliedsstand, jedes passive Mitglied kann den Wechsel in den aktiven Mitgliedsstand beantragen. Nach Zugang des schriftlichen Wechselantrages beim Vorstand entscheidet dieser über den Wechsel nach freiem Ermessen durch Beschluss. Der Wechsel ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
- (8) Der Vorstand kann bei einem passiven Mitglied auch ohne dessen Antrag eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft vornehmen. Die Umwandlung von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ohne Vorliegen eines Antrags des betroffenen Mitglieds ist nur alternativ zur Kündigung gemäß § 5 Absatz 5 möglich.

§ 4 a – Aktive Vereinsmitgliedschaft

Aktive Vereinsmitglieder sind Vereinsmitglieder **mit Stimmrecht**, die sich zum Vereinszweck bekennen und den Verein durch Ihr Engagement unterstützen.

§ 4 b – Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder sind passive Vereinsmitglieder **ohne Stimmrecht**, die sich zum Vereinszweck bekennen, den Verein womöglich auch durch eigene Tätigkeiten fördern sowie in jedem Fall einen Mitgliedsbeitrag zur Unterstützung leisten.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung der Vereinsaktivitäten.

§ 4 c – Ehrenmitgliedschaft

- (1) Sowohl aktive als auch passive Mitglieder, die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Regelungen zu den Stimmrechten von aktiven und passiven Mitgliedern bleiben von der Erlangung der Ehrenmitgliedschaft unberührt.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung auch wieder aberkannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (siehe Absatz 2);
 - b) Tod des Mitglieds;
 - c) Auflösung des Mitglieds (siehe Absatz 3);
 - d) Ausschluss aus dem Verein (siehe Absatz 4); oder
 - e) Kündigung (siehe Absatz 5).
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird allerdings erst zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und auch nur dann, wenn dieser spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen ist; ansonsten zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins bzw. gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Rückstand bleibt. Näheres regelt eine Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss eine Begründung enthalten und ist dem betroffenen Mitglied in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt oder, sofern es sich um eine aktive Vereinsmitgliedschaft handelt, in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden. Die Kündigung bzw. Umwandlung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) mitzuteilen.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied, insbesondere Ansprüche auf Zahlung rückständiger Beiträge, bleiben nach dessen Ausscheiden bestehen.
- (7) Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen sind.

§ 6 – Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Vereins- und auch Vorstandsmitglieder können Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand erhalten, wenn ein entsprechender Arbeits- bzw. Anstellungsvertrag besteht.
- (5) Die Höhe der gezahlten Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein und darf den gesellschaftlichen Durchschnitt für vergleichbare Tätigkeiten nicht überschreiten (Summe, die man einem Nichtmitglied für die Tätigkeit bezahlen würde).

§ 7 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben des Kassenwarts übernimmt.
- (2) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für ein Vorstandsamt wählbar sind grundsätzlich nur natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind.
- (6) Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte.
- (7) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) die Buchführung,
 - f) die Erstellung des Jahresberichts,
 - g) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und
 - h) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss, Änderungen und die Beendigung von entsprechenden Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand ermächtigt, er ist

insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Der Abschluss, Änderungen und die Beendigung von Anstellungsverträgen sind den Mitgliedern des Vereins unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) unter Nennung der wesentlichen (geänderten) Regelungen, insbesondere der Vergütungsregelung, zur Kenntnis zu geben.

§ 8 – Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder, sollte auch dieser verhindert sein, der zweite stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist durch den Sitzungsleiter ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind in geeigneter Weise aufzubewahren.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. § 8 Absatz 4 dieser Satzung gilt entsprechend für Beschlussfassungen außerhalb von Vorstandssitzungen.
- (6) Das Protokoll wird an die Mitglieder per E-Mail verschickt. Auf Verlangen ist dem Mitglied eine Kopie des Protokolls zuzusenden. Die entstehenden Kosten für die Zusendung (Porto etc.) trägt der Verein.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, statt. Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und muss in Deutschland sein.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt der Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Alle Protokolle sind in geeigneter Weise aufzubewahren.
- (5) Das Protokoll wird an die Mitglieder per E-Mail verschickt. Auf Verlangen ist dem Mitglied eine Kopie des Protokolls zuzusenden. Die entstehenden Kosten für die Zusendung (Porto etc.) trägt der Verein.

§ 10 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge. Die Einberufungsfrist

beginnt mit dem Versand der Einladung, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde.

- (2) Jedes Mitglied kann Einsprüche gegen die Tagesordnung einreichen, Wahlvorschläge abgeben und beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung (sog. Dringlichkeitsanträge). Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Änderung dieser Satzung oder einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der persönlich erschienenen bzw. anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der erschienenen Mitglieder.
- (3) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist nicht möglich.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen:
 - a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - b) Satzungsänderungen und
 - c) die Auflösung des Vereins.
- (6) Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- (7) Abstimmungen sind schriftlich und geheim nur dann durchzuführen, wenn dies durch wenigstens ein anwesendes Mitglied verlangt wird.
- (8) Die Mitglieder können auch außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse, die nicht die Veränderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins oder die Änderung dieser Satzung zum Inhalt haben, schriftlich fassen. Für das schriftliche Beschlussverfahren sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend und werden durch die anderen Regelungen dieser Satzung soweit notwendig ergänzt:
- a) Die Einberufung erfolgt im Sinne des § 10 dieser Satzung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der vorläufig festgesetzten Beschlussgegenstände, so dass die Mitglieder Gelegenheit haben, die Änderung dieser oder die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände binnen zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen; in eiligen Fällen können die Beschlussgegenstände festgesetzt werden, ohne Gelegenheit zur Änderung oder Aufnahme weiterer Punkte zu geben.
 - b) Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Hiervon können nach billigem Ermessen Ausnahmen gemacht werden, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme rechtfertigen.
 - c) Nach Ablauf der zwei Wochen werden die endgültigen Beschlussgegenstände festgesetzt, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen formuliert und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Beschlussgegenstände aufgefordert.
 - d) Die stimmberechtigten Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie dem Vorstand in Schriftform, d.h. durch eigenhändig unterschriebenen Brief unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Beschlussgegenstände entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorstand entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
 - e) Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung werden mit den in dieser Satzung bestimmten Mehrheitserfordernissen der Mitgliederversammlung gefasst; hierbei gelten alle aktiven Mitglieder des Vereins als „anwesend“ im Sinne des § 11 Absatz 3 dieser Satzung.

- (9) Über die schriftliche Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Auswertung des schriftlichen Beschlussverfahrens, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Namen der handelnden Vorstände, die Beschlussgegenstände sowie die gefassten Beschlüsse samt der Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Alle Protokolle sind in geeigneter Weise aufzubewahren.
- (10) § 9 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend für Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlungen.

§ 12 – Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.

§ 13 – Gespeicherte Daten und deren Verwendung

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten (d.h. Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse) seiner Mitglieder. Diese Daten werden zu diesen Zwecken im erforderlichen Maße gespeichert, übermittelt und verändert. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) eine E-Mail-Adresse, Funktion(en) im Verein. Es können mehrere Anschriften gespeichert werden, wenn dies die Erreichbarkeit (z.B. für Logistik & Paketsendungen) im Rahmen der verteilten Vereinsarbeit nötig macht.
- (2) Sollte für ein Vereinsmitglied eine E-Mail-Adresse vom Verein zur Verfügung gestellt werden, darf diese nur für Vereinszwecke verwendet werden.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (einschließlich Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung) ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins wie oben beschrieben zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten und
 - Löschung seiner Daten.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern und solange das betroffene Mitglied nicht schriftlich gegenüber dem Vorstand etwas anderes erklärt.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, bei Änderung persönlicher Daten, vor allem der Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung, diese dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Bei nicht aktuellen Daten liegt die Schuld für nicht zustellbare Information (z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung), Rücklastschriften (z.B. bei Einzug des Jahresbeitrages) oder Überweisung (z.B. bei Erstattung von Auslagen) bei dem jeweiligen Vereinsmitglied. Sollten durch fehlerhafte Daten Gebühren zustande kommen, trägt das jeweilige Vereinsmitglied diese Gebühren.

§ 14 – Auflösung des Vereins // Zweckentfremdung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.

§ 15 – Sprachregelung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.